

federführendes Amt:	Jugendamt
Antragssteller:	Dezernat IV
Datum:	26.09.2011

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
----------------	--------	-------------

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	13.10.2011	
Jugendhilfeausschuss	27.10.2011	
Kreisausschuss	09.11.2011	
Kreistag	30.11.2011	

Betreff:

Antrag des Vereins Initiative Christliche Kita Grünheide zur Aufnahme der Kindertagesstätte "Regenbogenhaus" in Grünheide in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Regenbogenhaus“ in Grünheide in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.01.2012

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Planungsverantwortung gemäß § 12 Abs. 3 KitaG des Landes Brandenburg hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern und Gemeinden einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung aufzustellen und fortzuschreiben. Der Bedarfsplan berücksichtigt die Einrichtungen, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß §1 KitaG erforderlich sind. Dabei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme, das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 KitaG und die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 des KitaG sowie der §§ 22 und 22a SGB VIII als Kriterien zur Aufnahme in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung zu beachten.

Am 14.03.2011 wurde durch den o.g. Träger die Kindertagesstätte „Regenbogenhaus“ eröffnet. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrages verfügte die Einrichtung über eine vorläufige Betriebserlaubnis. Mit der Fertigstellung des Neubaus der Kindertagesstätte in der Walther- Rathenau- Straße 5 ist durch das Landesjugendamt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, mit einer Kapazität von 40 Plätzen, davon 16 Plätze für Kinder im Alter von 0-3 Jahren und 24 Plätze für Kinder im Alter von 3-6 Jahren, erteilt worden .

Der Träger der o.g. Kindertagesstätte in Grünheide stellt nunmehr den Antrag zur Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung zum 01.01.2012.

Die Einrichtungen in der Gemeinde Grünheide weisen insgesamt einen hohen Auslastungsgrad aus. Im Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung ist der Abbau von Ausnahmegerüh-

migungen festgeschrieben. Der Abbau in den anderen Einrichtungen der Gemeinde ist erfolgt. Der Bedarf an Plätzen für Kinder im Alter von 0-6 Jahren ist in der Kommune gestiegen.

Die Einrichtung wurde im Rahmen der Richtlinie „Kindertagesbetreuungsfinanzierung 2008-2013 im Land Brandenburg – Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren“ gefördert. Das Benehmen mit der Gemeinde zur Erforderlichkeit der Einrichtung wurde hergestellt. Eine entsprechende Stellungnahme der Gemeinde liegt der Verwaltung des Jugendamtes vor.

Nach erfolgter Prüfung der Kriterien zur Aufnahme in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree gemäß § 12 Abs. 3 KitaG (Erreichbarkeit, tatsächliche Inanspruchnahme, Wunsch- und Wahlrecht und Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 KitaG) durch die Verwaltung des Jugendamtes konnte festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Bedarfsplan erfüllt sind und somit die Einrichtung erforderlich ist (siehe Anlage).

Der § 16 Abs. 3 KitaG regelt, dass die Gemeinde dem Träger einer erforderlichen Kindertagesstätte gem. § 12 Abs. 3 die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstück zur Verfügung stellt. In Abweichung des Kreistagsbeschlusses 025/2009, vom 24.06.2009 (siehe Schlussfolgerungen Punkt 5b.) wird die Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Kommune zum 01.01.2012 in den Bedarfsplan aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Prüfung der Kriterien zur Aufnahme in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree gemäß § 12 Abs. 3 KitaG des Landes Brandenburg vom 24.06.2009 – Kindertagesstätte „Regenbogenhaus“ in Grünheide